

### **Teilnahme von Zuhörenden an Sitzungen**

§3 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Pflegekammer Niedersachsen  
Während der Sitzungen der Kammerversammlung sind Bild- und Tonaufnahmen untersagt. Dies gilt ebenso für die direkte Kommunikation mit Dritten (beispielsweise per Telefon, SMS, E-Mail oder andere Kommunikationswege) über die Inhalte der Sitzung.

§18 Abs. 4 Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege  
Kammermitglieder, die nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind, sowie freiwillig beigetretene Personen können an den Sitzungen der Kammerversammlung als Zuhörende teilnehmen, sofern die Kammerversammlung nicht zum Schutz der berechtigten Interessen Dritter für einzelne Punkte der Tagesordnung Ausnahmen beschließt. Die Kammerversammlung kann die Teilnahme weiterer Personen als Zuhörende zulassen.

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden,

- dass ich während der Sitzungen der Kammerversammlungen kein Rederecht habe.
- dass Mobiltelefone während der Sitzungen der Kammerversammlungen auszuschalten sind.
- dass Ton- sowie Videoaufnahmen untersagt sind.
- dass die Sitzung auf Aufforderung der Sitzungsleitung zu verlassen ist, sofern die Kammerversammlung für einzelne Punkte der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausschließt.

Frau / Herr

.....  
Name, Vorname

.....  
Anschrift

Die Verpflichtung wird für eine Dauer von maximal drei Monaten von der Pflegekammer Niedersachsen aufbewahrt. Das Dokument wird nur gespeichert oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet.

.....  
(Ort / Datum)

.....  
(Unterschrift der/des Verpflichteten)